

Beschluß des Regierungsrates

über die

Aufhebung der Verordnung betreffend die in das Amtsblatt einzurückenden Anzeigen vom 18. Dezember 1858.

(Vom 25. Juni 1959.)

Nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei und auf Antrag seines Präsidenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung betreffend die in das Amtsblatt einzurückenden Anzeigen vom 18. Dezember 1858 wird im Einverständnis mit dem Obergericht aufgehoben.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 25. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. J. Heusser. Dr. Isler.

Verordnung

über

das Amtsblatt des Kantons Zürich.

(Vom 25. Juni 1959.)

§ 1. Das Amtsblatt des Kantons Zürich erscheint wöchentlich zweimal an den vom Regierungsrat bezeichneten Tagen.

§ 2. Das Amtsblatt umfaßt den Inseratenteil und den Textteil.

§ 3. In den Inseratenteil des Amtsblattes werden Anzeigen aufgenommen, die von eidgenössischen oder kantonalen Behörden sowie von Bezirks- oder Gemeindebehörden oder Or-

ganen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrer amtlichen Stellung veröffentlicht werden.

§ 4. Im Textteil des Amtsblattes werden veröffentlicht:

- a) Gesetzes- und Beschlussesvorlagen, die dem Kantonsrat oder dem Volke vorgelegt werden, mit den begleitenden Berichten des Regierungsrates, des Obergerichtes oder von Kommissionen.
- b) Beschlüsse und Kreisschreiben von eidgenössischen Behörden, soweit deren Veröffentlichung im Amtsblatt angeordnet wird.
- c) Beschlüsse und Berichte des Regierungsrates und seiner Direktionen, des Kirchenrates, des Erziehungsrates und des Obergerichtes, soweit die betreffende Behörde die Veröffentlichung im Amtsblatt beschließt.
- d) Auszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates.
- e) Auszüge aus den Protokollen des Kantonsrates.

§ 5. Dem Amtsblatt werden die Druckbogen der offiziellen Gesetzessammlung beigegeben.

§ 6. Der Regierungsrat setzt die Einrückungsgebühren für die Anzeigen im Inseratenteil des Amtsblattes sowie dessen Abonnementsgebühr fest.

Der Preis für die Abgabe einzelner Gesetze und Verordnungen sowie der Gesetzesbände wird von der Staatskanzlei bestimmt.

§ 7. Der Regierungsrat bestimmt die Amtsstellen, denen das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt wird.

§ 8. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1959 in Kraft. Die Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 25. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. J. Heusser.	Dr. Isler.